

## Zusammenstellung der Kosten für den Bereich des Bestattungswesen für das Jahr 2013

Bezeichnung	Sammel- kostenstelle	Friedhof Bergstein	Friedhof Brandenberg	Friedhof Gey	Friedhof Großshau	Friedhof Hürtgen	Friedhof Vossenack	Quersumme
Personalkosten *)	<b>23.640,00</b>	<b>5.000,00</b>	<b>4.050,00</b>	<b>9.800,00</b>	<b>4.350,00</b>	<b>6.400,00</b>	<b>7.900,00</b>	<b>61.140,00 €</b>
Aufwendungen für Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens		15.000,00 €	15.000,00 €	5.000,00 €	3.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	48.000,00 €
Bewirtschaftungskosten		700,00 €	500,00 €	900,00 €	300,00 €	600,00 €	500,00 €	3.500,00 €
Steuern, Vers. Schadensfälle	1.800,00 €							1.800,00 €
Aufwendungen für über- nommene Reisekosten	100,00 €							100,00 €
Bürobedarf	300,00 €							300,00 €
Deponieaufwendungen	12.000,00 €							12.000,00 €
Abschreibungen auf Sachanlagen								
Abschreibungen auf Gebäude WBZW)		1.884,00 €	- €	1.150,00 €	2.155,00 €	1.897,00 €	1.464,00 €	8.550,00 €
Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter		200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	1.200,00 €
Sonstige Abschreibungen			100,00 €				- €	100,00 €
Kalkulatorische Verzinsung Grundstücke		440,40 €	5.613,30 €	22.405,38 €	6.266,05 €	5.784,50 €	13.073,91 €	53.583,54 €
Kalkulatorische Verzinsung Leichenhallen pp.		2.444,22 €	- €	1.199,70 €	2.587,50 €	3.770,16 €	1.751,52 €	11.753,10 €
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	104,00 €	7.108,00 €	6.488,00 €	14.547,00 €	4.009,00 €	3.747,00 €	10.461,00 €	46.464,00 €
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	155,00 €	1.761,00 €	1.567,00 €	3.565,00 €	1.006,00 €	942,00 €	2.527,00 €	11.523,00 €
Fahrzeuge								
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen								
Verwaltung	27.500,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	27.500,00 €
<b>Summe:</b>	<b>65.599,00 €</b>	<b>34.537,62 €</b>	<b>33.518,30 €</b>	<b>58.767,08 €</b>	<b>23.873,55 €</b>	<b>28.340,66 €</b>	<b>42.877,43 €</b>	<b>287.513,64 €</b>

Grundstücksgröße ohne Anteil Leichenhalle	6.158,00	4158,00	10648,00	6265,00	6090,00	7799,00	41118,00
Grundstückswert	7.340,00 €	93.555,50 €	373.423,00 €	104.434,20 €	96.408,33 €	217.898,53 €	893.059,56 €
Gebäudefläche	100,00		150,00	150,00	300,00	500,00	1.200,00
Gebäudewert	42.341,00 €		20.892,00 €	44.513,00 €	64.284,00 €	30.105,00 €	202.135,00 €

\*) Im Vergleich zur Kalkulation des vergangenen Jahres wurden die Personalkosten der Verwaltung in die Sammelkostenstelle aufgeführt. Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis des Jahres 2011 steigen sie um rd. 1,4 % oder ca. 1.000,00 €.

Für die Kalkulation wird von maßgebender Bedeutung sein, wie die Kostenblöcke aufzuteilen sein werden. Zunächst sollte daher die o.a. ausgewiesenen Gesamtkosten auf die einzelnen Kostenträger aufgeteilt werden, um so zu einer übersichtlichen Kalkulation zu kommen. Daher ist es sachgerecht, die Aufteilung wie folgt vorzunehmen:

- a) Kostenträger Bestattung
  - b) Kostenträger Grabentfernung
  - c) Kostenträger Bereitstellung Friedhof
- Lediglich von dem unter c) ausgewiesenen Kostenträger sollte eine 95 %ige Deckung der Kosten angestrebt werden, denn nur hier findet die oft erwähnte Erholungsfunktion statt. Von den o.a. ausgewiesenen Einzelkosten entfallen auf die zuvor ausgewiesenen Kostenträger folgende Einzelkosten:

Bezeichnung	Bestattung	Grabentfernung	Bereitstellung	Summe
Personalkosten				
a) Interne Leistungsbez. (Bauhof)	30.273,00 €	1.515,00 €	14.676,00 €	46.464,00 €
b) Fahrzeuge	5.797,00 €	465,00 €	5.261,00 €	11.523,00 €
Kalk. Verzins. Leichenh.	11.753,10 €	- €	- €	11.753,10 €
Kalk. Verzins. Grundst.	- €	- €	53.583,54 €	53.583,54 €
Abschreibungen Geb.	8.550,00 €	- €	- €	8.550,00 €
Sonstige Abschreib.	100,00 €	- €	- €	100,00 €
Abschreibungen GWG	400,00 €	400,00 €	400,00 €	1.200,00 €
Geschäftsaufwend.	100,00 €	100,00 €	100,00 €	300,00 €
Aufwend. Reisekosten	33,00 €	33,00 €	34,00 €	100,00 €
Steuer, Vers.	600,00 €	600,00 €	600,00 €	1.800,00 €
Bewirtschaftungskosten (Energie, Wasser pp.)	1.500,00 €	- €	2.000,00 €	3.500,00 €
Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	- €	- €	- €	- €

Deponieaufwendungen	11.320,00 €	80,00 €	600,00 €	12.000,00 €
Aufwendungen für Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	- €	- €	35.000,00 €	35.000,00 €
Unterhaltung Leichenhallen	13.000,00 €	- €	- €	13.000,00 €
Personalkosten	9.717,05 €	629,00 €	56.171,00 €	61.140,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	2.600,00 €	281,00 €	24.619,00 €	27.500,00 €
<b>Summe:</b>	<b>95.743,15 €</b>	<b>4.103,00 €</b>	<b>193.044,54 €</b>	<b>287.513,64 €</b>

1.367,76 €

## 2. Kosten der Bestattung

Bei durchschnittlich 70 Bestattungen im Jahr (in Folge der Inbetriebnahme des Ruhehauses wird die Zahl der Bestattungen zurückgehen) ergeben sich durchschnittliche Bestattungskosten in Höhe von rd. 1.429,00 € (Vorjahr 1.130,00 €).

Hievon entfallen auf

- a) Benutzung der Leichenhalle
- b) Durchführung der Bestattung
  - 1. Grabaushub Bauhof (Vorjahr 180,00)
  - 2. Durchführung (bisher 515,00 €)
  - 3. Verfüllung Grab (bisher 85,00 €)

Bedingt durch die Kostensteigerung sind Anpassungen für die Tarife bei der Bestattung notwendig.

## 3. Grabentfernungen

Bei 10 Grabentfernungen ergeben sich Kosten von 4.103,00 € (Vorjahr 4.101,00,00 €). Diese umfassen im wesentlichen die Leistungen des Bauhofes, besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (z.B. Deponiekosten) sowie die Verwaltungskosten. Pro Grabentfernung fallen demnach durchschnittlich 410,30€ (Vorjahr 399,50 €) an. Wegen der geringen Abweichungen zum vorjährigen Wert sollte es bei dem bisherigen Gebührensatz belassen werden.

Die Gebühren für Grabentfernungen betragen demnach

- a) beim Doppelwahlgrab 394,00 €
- b) beim Einzelgrab 197,00 €

### 1. Bereitstellung der Bestattungsfelder

Der Kostenträger Bereitstellung der Bestattungsfelder umfaßt Kosten in Höhe von 193.044,54 € (Vorjahr 184.458,54 €). Dieser Betrag ist um den Grünflächenanteil in Höhe von 5 % zu reduzieren. Danach ergäben sich zu verteilende Kosten von 183.392,31 €. Von den gesamten Flächen von 45.428 m<sup>2</sup> entfallen 1.200 m<sup>2</sup> auf den Teil der bebauten Flächen (Leichenhallen). Dadurch reduziert sich diese Fläche auf 44.228 m<sup>2</sup>. Von dieser Quadratmeterzahl entfallen 8.057,25 m<sup>2</sup> (Stand 30.09.2012) auf die Gräberfläche, weitere 25.162,20 m<sup>2</sup> auf Grünfläche (nicht belegte Gräberflächen bzw. Anlagen) und 11.008,55 m<sup>2</sup> auf Wege und sonstige Flächen (z.B. für Abfälle). Dies bedeutet, dass auf den Gräberflächen inklusive der Zuwegungen und sonstigen Flächen 43,1 % entfallen und auf Grünflächen 56,9 %. Diese Grünflächen kann man auch als sog. Vorhalteflächen bezeichnen. Von diesen Vorhalteflächen können 10 % in die Gebührenbedarfsberechnung einfließen. Von den ausgewiesenen Grünflächen werden 2.516 m<sup>2</sup> im umlagefähigen Aufwand berücksichtigt.

Neben diesen Gesichtspunkten ist nach der Literatur sachgerecht, einen bestimmten Anteil der Aufwendungen in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Es handelt sich hierbei um sogenannte Überkapazitäten einer laufenden Einrichtung. Dies ergibt sich daraus, dass eine zeitliche und sachliche Trennung des Gutes des Bodens nicht geteilt werden kann und eine Unsicherheit über den künftigen Bedarf besteht.

Aus diesem Grunde wird der zuvor genannten Flächenanteil, welcher 48,78 % (89.458,77 €) beträgt, um weitere rund 30 % auf 79 % erhöht. Die umlagefähigen Kosten belaufen sich auf insgesamt 144.879,92 €. Die Verteilung dieser Kosten erfolgt nach der Äquivalenzziffermethode.

### Kalkulation der Grabnutzungsgebühren nach Ermittlung der Äquivalenzziffern:

Bezeichnung	Nutzungs- dauer	Fallzahlen	Fläche Einzelgrab	Wahl + Gestaltung	Flächen- zeitwert	Flächenzeitwert Grabart	Grabgebühren	Kontrolle
Spalten	C	D	G	H	I	K	L	
Formel				C x G	I x D x H	EhWxGxCxH		
Summe		70			907,95	20385,025		
Kindergrab	25	1	1,17	0,00	29,25	0	0	
Reihengrab	30	6	2,31	1,00	69,30	415,8	492,53 €	2.955,16 €
Einzelwahlgrab	30	7	3,78	2,25	113,40	1786,05	1.813,40 €	12.693,77 €
Doppelwahlgrab	30	21	6,75	2,50	202,50	10631,25	3.598,01 €	75.558,14 €
Urnenreihengrab	30	11	0,64	3,5	19,20	739,2	477,60 €	5.253,62 €
Urnenwahlgrab	30	12	1,69	5	50,70	3042	1.801,67 €	21.620,02 €
Rasenreihengrab	30	12	2,31	3,5	69,30	2910,6	1.723,85 €	20.686,14 €
Urnenwahlgrab (Gey alt)	20	1	1,69	5	33,80	169	1.201,11 €	1.201,11 €
Reihengrab (Gey alt)	25	1	2,31	1	57,75	57,75	410,44 €	410,44 €
Wahlgrab (Gey alt)	25	1	3,76	2,25	94,00	211,5	1.503,17 €	1.503,17 €
Doppelwahlgrab (Gey alt)	25	1	6,75	2,5	168,75	421,875	2.998,34 €	2.998,34 €
							<b>144.879,92 €</b>	<b>144.879,92 €</b>

Berechnet nach der Formel: Gesamtkosten: Fleichenzeitwert Grabart		7,107174016	Einheitswert (EHW)
in 2012 kalkulierte Gebührensätze	Differenz	in %	
0,00 €			
370,00 €	-122,53 €	-33,12	
1.310,00 €	-503,40 €	-38,43	
2.730,00 €	-868,01 €	-31,80	
370,00 €	-107,60 €	-29,08	
1.310,00 €	-413,85 €	-31,59	
1.310,00 €	-491,67 €	-37,53	
910,00 €	-291,11 €	-31,99	
310,00 €	- 100,44 €	-32,40	
1.200,00 €	- 303,17 €	-25,26	
2.270,00 €	- 728,34 €	-32,09	

Hürtgenwald, den 28.10.2012  
Der Bürgermeister  
i.A.

(Kowalke)

## **Gebührensatzung**

### **für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Hürtgenwald vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hürtgenwald die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in seiner Sitzung vom XX.XX.XXXX beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif gemäß § 5 dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgen.

Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse von mehreren Personen, so haften diese als Gesamtschuldner.

Wird ein Antrag nicht gestellt, sind die Erben des Verstorbenen zur Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner verpflichtet.

#### **§ 3**

#### **Entrichtung der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Urkunden und Genehmigungen werden erst nach der Entrichtung der Gebühren ausgehändigt. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 24/SGV. NW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## § 4 Gebührenvergünstigungen/Gebührenbefreiung

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen der Bedürftigkeit der Zahlungspflichtigen die Gebühren nach pflichtgemäßem Ermessen ermäßigen oder erlassen. Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte können jedoch nicht ermäßigt oder erlassen werden.

## § 5 Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für den Erwerb des 30-jährigen Nutzungsrechts an einer
  - a) Einzelwahlgrabstätte 1.814,00 € (Friedhof Gey alt: 1.500,00 €)
  - b) Doppelwahlgrabstätte 3.598,00 € (Friedhof Gey alt: 3.000,00 €)
  - c) Urnenwahlgrab 1.814,00 € (Friedhof Gey alt: 1.200,00 €)
  
2. Für den Erwerb des 30-jährigen Nutzungsrecht an mehr als zwei zusammenhängenden Grabstätten für die dritte und jede weitere Grabstätte 1.400,00 € (Friedhof Gey alt 1.200,00 €).
  
3. Beim Nacherwerb von Nutzungsrechten wird für jedes Jahr ein 1/30 der vorstehend unter 1. und 2. genannten Gebühren erhoben.
  
4. Für das Ruherecht an
  - a) einer Kindergrabstätte 0,00 €
  - b) einer Reihengrabstätte 492,00 € (Friedhof Gey alt: 410,00 €)
  - c) einer Urnenreihengrabstätte 492,00 €
  - d) einem anonymen Urnenreihengrab 492,00 €
  - e) einem Rasen-Reihengrab 1.723,00 €
  
5. Für die Benutzung der Leichenhalle 204,00 €
  
6. a) Für das Ausheben eines Grabes durch den gemeindlichen Bauhof 615,00 €  
  
b) Für das Ausheben des Urnengrabes durch den gemeindlichen Bauhof 310,00 €
  
7. Für die Durchführung der Bestattung durch Gemeindearbeiter (einschl. Schließen des Grabes, Entfernung des übriggebliebenen Erdaushubs sowie ggfs. Ausschmückung der Grabstelle mit Grabschmuckmatten) 550,00 €

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 8.  | Für die Durchführung einer Bestattung freitags ab 13.00 Uhr oder samstags wird zusätzlich zu der in 6. genannten Gebühr  |          |
|     | a) für eine Erdbeisetzung ein Zuschlag von   | 360,00 € |
|     | b) für eine Urnenbeisetzung nach Ziffer 9 erhoben.   | 180,00 € |
| 9.  | Für eine Urnenbeisetzung   | 445,00 € |
| 10. | Für die Ausgrabung (Ausbettung von Leichen durch Gemeindearbeiter)   |          |
|     | a) wenn das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet war   | 250,00 € |
|     | b) wenn das 5. Lebensjahr vollendet war  | 330,00 € |
| 11. | Für die Umbettung von Leichen innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe durch Gemeindearbeiter   |          |
|     | a) wenn das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet war   | 380,00 € |
|     | b) wenn das 5. Lebensjahr vollendet war  | 520,00 € |
| 12. | Für die Gestellung einer Hilfskraft bei Beerdigungen, Ausgrabungen, Umbettungen usw., welche nicht vom gemeindlichen Bauhof durchgeführt werden einschl. Gerätestellung je angefangene Arbeitsstunde | 50,00 €  |
| 13. | Die Gebührensätze zu 10. und 11. ermäßigen sich nach Ablauf der Verwesungsfrist um 25 %. Sie erhöhen sich um 25 % vor Ablauf einer Ruhefrist von 10 Jahren.  |          |
| 14. | Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen   | 64,00 €  |
| 15. | Für die Ausstellung von Ersatzurkunden über Grabnutzungsrechte   | 5,00 €   |
| 16. | Für die Entfernung einer Doppelgrabstätte wird eine Gebühr von   | 394,00 € |
| 17. | Für die Entfernung einer Einzelgrabstätte wird eine Gebühr von   | 197,00 € |
- erhoben.

## § 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe in der Fassung vom 16.12.2011 außer Kraft.

## Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hürtgenwald, den XX.XX.XXXX  
Der Bürgermeister

(Axel Buch)